

hinsichtlich des der GHG entstandenen Schadens sachlich entscheiden und dieser nur den Großhandelsabgabepreis — denn lediglich in diesem Umfange ist die GHG geschädigt — zuprechnen dürfen. Den weitergehenden Anspruch, hätte es als unzulässig abweisen müssen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß auch die vom Bezirksgericht zur Motivierung der unzulässigen Sachentscheidung über die Schadensersatzforderung der HO gegebene Begründung fehlerhaft. Die Notwendigkeit eines schnellen und umfassenden Schutzes des Volkseigentums, den das Bezirksgericht an sich richtig hervorgehoben hat, kann nicht durch Gesetzesverletzungen verwirklicht werden; er ist vielmehr nur dann gewährleistet, wenn unter genauer Beachtung und Anwendung des geltenden Gesetzes eine dem Sachverhalt entsprechende richtige Entscheidung ergeht.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften dienen aber auch der Wahrung der Rechte der Bürger; das bezieht sich auch auf die Wahrung der Rechte des Angeklagten, dem, wie allen übrigen am Verfahren Beteiligten, die Möglichkeit gegeben sein muß, sich auf die Verhandlung über einen Schadensersatzantrag, und zwar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, gründlich vorzubereiten. Das kann aber nicht in und unter dem Eindruck einer Hauptverhandlung geschehen; deshalb fordert das Gesetz die Antragstellung vor Eröffnung des Hauptverfahrens als unabdingbare Verfahrensvoraussetzung für die Verhandlung und Entscheidung über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch im Rahmen des Strafverfahrens und — wie dies in der Richtlinie Nr. 11 dargelegt worden ist — die Zustellung des Antrags an den Angeklagten zusammen mit dem Eröffnungsbeschuß.

## Zivil- und Familienrecht

### §§ 13, 14 EheVO.

Die Tatsache, daß der unterhaltspflichtige geschiedene Ehemann über ein hohes Einkommen verfügt, befreit die Gerichte nicht von der Verpflichtung, die gesetzlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau, ausgehend von ihren berechtigten Bedürfnissen und den Lebensverhältnissen, wie sie während der Ehe bestanden haben, konkret zu untersuchen.

OG, Urt. vom 1. Juni 1961 - 1 ZzF 15/61.

Die im Jahre 1948 geschlossene Ehe der Parteien ist durch Urteil des Kreisgerichts P. vom 1. April 1960 rechtskräftig geschieden worden, wobei der Verklagten auf ihren Antrag statt der von ihr geforderten Unterhaltsrente von monatlich 600 DM eine solche von monatlich 500 DM auf die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung zuerkannt wurde.

Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Klägers setzte das Bezirksgericht mit Urteil vom

18. Juli 1960 die Rente lediglich für das zweite Jahr auf monatlich 400 DM herab. In den Urteilsgründen wird als unstreitig festgestellt, daß der Kläger ein monatliches Nettoeinkommen von 778 DM bezieht. Er ist wieder verheiratet. Seiner minderjährigen Tochter aus einer früheren Ehe zahlt er monatlich 40 DM Unterhalt. Außerdem gewährt er seiner vierundachtzigjährigen Mutter einen Unterhaltszuschuß von monatlich 100 DM. Seine jetzige Ehefrau ist nicht berufstätig.

Die Verklagte hat während der Ehe der Parteien nicht gearbeitet. Sie war in den zwanziger Jahren als Kunstgewerberin und technische Zeichnerin berufstätig, hatte 1927 geheiratet, ohne während der damaligen Ehe einem Beruf nachzugehen, und war erst wieder während des zweiten Weltkrieges als Kontingentleiterin tätig. Zur Zeit ist sie ohne Beruf, da sie, wie das Bezirksgericht auf Grund eines kreisärztlichen Gutachtens feststellt, kaum in der Lage ist, sich selbst und ihren Haushalt zu versorgen. Bei Erlass des Berufungsurteils

befand sie sich noch in nervenärztlicher Behandlung. Vermögen besitzt sie angeblich nicht.

Der Kläger ist vor der Ehe der Parteien bereits zweimal, die Verklagte einmal geschieden worden.

Nach Ansicht des Bezirksgerichts entspricht die der Verklagten zugebilligte Rente den Verhältnissen der Parteien und der Leistungsfähigkeit des Klägers. Der für das erste Jahr nach der Scheidung zuerkannte höhere Betrag rechtfertigt sich durch einen krankheitsbedingten höheren Lebensbedarf.

Gegen die Höhe der Unterhaltsrente, soweit sie 300 DM monatlich übersteigt, richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, mit dem jedoch die Dauer der Rente nicht angefochten wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

### Aus den Gründen:

Der Antrag beanstandet mit Recht, daß die angegriffene Entscheidung schematisch ist und nicht mit dem Wesen der sozialistischen Ehe im Einklang steht. Ein bedeutendes Merkmal, wodurch sich die sozialistische Rechtsauffassung vom Wesen der Ehe von der bürgerlich-kapitalistischen unterscheidet, ist, daß mit der Beendigung, insbesondere der Scheidung der Ehe grundsätzlich alle ihre Wirkungen erlöschen, also auch die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Ehegatten. Die in den §§ 13, 14 EheVO enthaltenen Vorschriften, welche die Möglichkeit einer Weitergewährung von Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung an den einen oder anderen Ehegatten zulassen, tragen demgegenüber Ausnahmecharakter. Ihre Anwendung ist daher streng an die dafür bestehenden gesetzlichen Merkmale gebunden. Das gilt sowohl für die zeitliche Beschränkung auf eine Übergangszeit als auch für die inhaltliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auf den Lebensbedarf, den der geschiedene Ehegatte nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 13 EheVO in erster Linie aus eigenen Arbeitseinkünften oder aus sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten hat. Kommt danach überhaupt die Zubilligung von Unterhalt in Betracht

— der Kassationsantrag bejaht dies zugunsten der Verklagten zunächst für die gesetzliche Übergangszeit von zwei Jahren —, so ist klar, daß die Entscheidung hierüber niemals schematisch, d. h. ohne Untersuchung des jeweils vorliegenden besonderen Sachverhalts ergehen darf. Vor allem wäre es nicht zulässig, einem unterhaltsberechtigten Ehegatten, etwa lediglich im Hinblick auf besonders hohe Einkünfte des zum Unterhalt Verpflichteten, mehr an Unterhalt zuzusprechen, als — wie § 13 Abs. 1 EheVO ausdrücklich besagt — nach den beiderseitigen Lebensverhältnissen angemessen ist und — unter Berücksichtigung aller Umstände — gerechtfertigt erscheint.

Andernfalls liefe dies auf eine Verneinung der Auffassung hinaus, daß in unserer Ordnung die Ehe zwar eine auf Lebenszeit eingegangene Gemeinschaft sein soll, auf keinen Fall aber zu einem Versorgungsinstitut herabgewürdigt werden darf. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Duldung einer ungenügenden Sachaufklärung die Gefahr sogenannter konventioneller Scheidungen hervorrufen könnte, bei denen es dem wohlhabenden Ehemann darauf ankommt und nicht selten gelingt, die Zustimmung seiner Ehefrau zur Scheidung durch das Versprechen einer besonders hohen Unterhaltsrente zu erkaufen.

Auf der anderen Seite soll durch die vorstehenden Auffassungen nicht etwa einer engherzigen, kleinlichen Beurteilung dieser zumeist menschlich sehr ernstesten Lebensfragen das Wort geredet werden. So muß insbesondere, wenn das Gesetz von „angemessenem Unterhalt“ spricht, darunter auch die Berücksichtigung eines gewissen Maßes ideeller Bedürfnisse, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der Lebensfreude, einbegriffen sein.

Überhaupt leidet das Urteil des Bezirksgerichts — wie der Kassationsantrag mit Recht hervorhebt — an dem